

§370

Wer kraft Gesetzes unterhaltsberechtigt ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung, soweit infolge der Untersuchungshaft oder des Freiheitsentzuges des Unterhaltsverpflichteten kein Unterhalt gezahlt worden ist. Insoweit entfällt der Entschädigungsanspruch des Unterhaltsverpflichteten.

§371

(1) Hat der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde dem Unterhaltsberechtigten während der Inhaftierung des Unterhaltsverpflichteten eine Unterstützung gewährt, steht dem Unterhaltsverpflichteten insoweit keine Entschädigung zu.

(2) Ein Entschädigungsanspruch gemäß § 370 kann von dem Unterhaltsberechtigten dem Staat gegenüber nicht geltend gemacht werden, insoweit er während der Inhaftierung des Unterhaltsverpflichteten vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde eine Unterstützung erhalten hat.

1. **Unterhaltsanspruch:** Soweit der Beschuldigte oder Angeklagte dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung hat, erwachsen auch seinen Unterhaltsberechtigten Ansprüche auf Entschädigung, die sie selbständig geltend machen können.

Unterhaltsberechtigt kraft Gesetzes sind:

- Ehegatten während der Ehe (§ 18 FGB),
- Ehegatten nach Scheidung der Ehe (§ 29 FGB),
- Verwandte in gerader Linie (§§ 17, 19, 25, 81—87 FGB), darunter Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, § 46 FGB.

Voraussetzung ist, daß dem Unterhaltsberechtigten infolge der Untersuchungshaft oder des Freiheitsentzuges des Beschuldigten oder Angeklagten kein Unterhalt gezahlt worden ist.

2. **Selbständige Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs:** Der Verzicht eines Berechtigten auf Entschädigung hindert nicht die Geltendmachung des Anspruchs durch einen anderen Berechtigten. Der Anspruch ist vererblich und kann von den Erben des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden. Der Entschädigungsanspruch des Unterhaltsberechtigten besteht gegenüber dem Staat. Macht der Unterhaltsberechtigte den Anspruch geltend, entfällt insoweit der Entschädigungsanspruch des Beschuldigten oder Angeklagten. Begründet der Unterhaltsverpflichtete die Höhe seines Entschädigungsanspruchs auch mit seinen Unterhaltsverpflichtungen, hat er den Nachweis zu erbringen, daß er den Unterhalt geleistet hat. Der Anspruch des Unterhaltsberechtigten oder Unterhaltsverpflichteten besteht nicht, wenn der Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde dem Unterhaltsberechtigten eine Unterstützung gewährt hat.